

## **Amtsblatt** Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen  
am Rhein (Bereich  
Öffentlichkeitsarbeit)  
Rathaus, Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
[www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 29/2015  
ausgegeben am: 08. Mai 2015

### **Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses**

Die Mitglieder des Bau- und Grundstücksausschusses treten am

**Montag, 18. Mai 2015, 15 Uhr,  
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

#### T a g e s o r d n u n g: Öffentliche Sitzung

1. Erneuerung der Atemschutzübungsanlage in der Wache 2 in Oppau- Genehmigung der Maßnahme
2. Energetische Teilsanierung von drei Wohneinheiten der Bliesstr. 24-36, LU, Fassade (Bauabschnitt 3) und Dämmung der oberen Geschossdecken - Genehmigung der Maßnahme
3. Ausstattung von Möbeln für das Kita-Provisorium Ludwig-Bertram-Straße - Genehmigung der Maßnahme
4. Erneuerung der Lagerkonstruktionen der B37/Hochstraße Süd im Abschnitt "Pilzhochstraße" (zwischen Berliner Straße und S-Bahnhof LU-Mitte) - Erhöhung der Gesamtkosten der Maßnahme

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen, Satzungsangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten behandelt.

Ludwigshafen am Rhein, 07.05.2015

gez.  
Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

## Sitzung des Partnerschaftsausschusses

Die Mitglieder des Partnerschaftsausschusses treten am

**Donnerstag, 28. Mai 2015, 11 Uhr,  
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

### T a g e s o r d n u n g: Öffentliche Sitzung

1. Begegnungsprogramm 2015 mit
  - Antwerpen (Belgien)
  - Dessau-Roßlau (Sachsen-Anhalt)
  - Gaziantep (Türkei)
  - Havering (Großbritannien)
  - Lorient(Frankreich)
  - Pasadena (USA)
  - Sumgait (Aserbaidshjan)
  - Korvette "Ludwigshafen am Rhein"
  - Ruanda und Schulpartnerschaften
2. Reise zum 70. Jahrestag der Befreiung von Lorient
3. Sonstiges

Ludwigshafen am Rhein, 07.05.2015

gez.

Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR Rheinpfalz  
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Schauernheim  
(Acker)  
Az.: 41075-HA8.1.

67433 Neustadt a.d.W., den  
06.05.2015  
Konrad-Adenauer-Str. 35  
Telefon: 06321/671-0  
Telefax: 06321/671-1250  
Internet: www.dlr.rlp.de

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Schauernheim (Acker)

#### Vorläufige Anordnung gemäß § 36

*Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

#### I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem 26.05.2015 Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um in dem gemäß § 41 Abs. 3(4) FlurbG am 27.03.2015 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerische Anlagen.  
  
Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.
3. Die Teilnehmergeinschaft Schauernheim (Acker) wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung ganz oder teilweise betroffen:

#### **Gemarkung Schauernheim:**

Flurstücke Nummern 286/8, 300/1, 300/4, 305/1, 306/1, 310/1, 442/3, 520/2, 521/0, 522/0, 523/0, 524/0, 525/0, 587/1, 727/0, 728/0, 729/0, 730/0, 735/0, 737/0, 740/0, 750/0, 753/0, 753/2, 753/3, 754/0, 757/1, 760/4, 760/6, 760/7, 764/1, 765/1, 766/3, 766/4, 768/0, 806/1, 845/1, 850/14, 850/15, 1172/0, 1175/0, 1180/0, 1240/0, 1245/0, 1326/2, 1642/1, 1645/3, 1645/4, 1650/0, 1655/0, 1658/0, 1665/0, 1678/0, 1682/2, 1690/2, 1693/8, 1699/5, 1700/2, 1705/2, 1706/4, 1710/2, 1715/1, 1715/2, 1720/0, 1723/2, 1730/0, 1740/0, 1745/0, 1762/0, 1765/0, 1896/11, 1990/0

#### **Gemarkung Mutterstadt:**

Flurstücke Nummern 10240/1, 10244/1, 10248/2, 10268/0, 10269/0, 10270/0

#### II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **IV. Hinweise**

1. Die Grenzen der beanspruchten Flächen - obere und untere Begrenzung der Wege - , seitliche Begrenzungen der Gewässer - sowie der Flächen für Bodenzwischenlager, Bodenanschlüßungen und Baustelleneinrichtungen sind mit weißer Farbe oder rot-weißen Markierungsbändern an den Pfählen kenntlich gemacht.
2. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).
3. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort bei der
  - Verbandsgemeindeverwaltung Dannstadt-Schauernheim, Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim, Aushang im Foyer im Erdgeschoss
  - der Gemeindeverwaltung Mutterstadt, Oggersheimer Straße 10, 67112 Mutterstadt, Zimmer Nr. 117
  - beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt, Zimmer Nr. 6.während der allgemeinen Dienstzeit sowie
  - zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Kurt Handrich, Schwanenhof am Kreuz, 67125 Dannstadt-Schauernheim, zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### **Begründung**

#### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz vom 19.12.2006 angeordnet. Die Anordnung ist seit dem für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und

Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 27.03.2015 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt.

Der Vorstand wurde am 06.05.2015 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

### **2.2 Materielle Gründe**

Zur Erreichung der Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung und zur Sicherstellung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist bei den vorliegenden topografischen Verhältnissen wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrenfortgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und

schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinlandpfalz,  
Abteilung Landentwicklung, ländliche Bodenordnung,  
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/](http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/) ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez.

Gerd Hausmann

Weitere Informationen zum Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de) Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.

Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiterin	Claudia Merkel	Tel. 06321/ 671-1101
Sachgebietsleiterin Verwaltung	Bianka Litzel	Tel. 06321/ 671-1107

**Ortsübliche Bekanntmachung**  
**über die öffentliche Bekanntgabe**  
**der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen**  
**in der Stadt Schifferstadt**

In der Gemarkung Mundenheim, Flurstücksnummer 2053, 2053/2, 2054 (Lagebezeichnung Wollstraße 206) wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Teilungsvermessung auf Antrag der Stadt Ludwigshafen bestimmt und abgemerkt. Über die Grenzbestimmung und Abmarkung der Flurstücksgrenzen wurde am 05.05.2015 eine Grenzniederschrift aufgenommen.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten, die Verwaltungsentscheidungen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügbare Teil der im Grenztermin angefertigten Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

**Die bestehenden Flurstücksgrenzen und die neue Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.**

**Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt abgemerkt.**

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom **22. Mai bis 28. Mai 2015** bei der Öffentlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Frank W. Brütsch, Bahnhofstraße 72, 67105 Schifferstadt, (Tel. 06235 98400) ausgelegt und kann während der Dienststunden (von 8:00 bis 16:30 Uhr) eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von 2 Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Öffentl. Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Frank W. Brütsch, Bahnhofstraße 72, 67105 Schifferstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.**

gez.

Dipl.-Ing. Frank W. Brütsch

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur